

I. Allgemeines

Unsere Lieferungen und die Vereinbarungen zwischen uns und dem Kunden, die Ausführungen von Arbeiten an Elektro-, Radio-, Fernseh- und Haushaltsgeräten sowie ihren Teilen erfolgen nur zu den nachstehenden AGB. Abweichende Vereinbarungen bedürfen unserer ausdrücklichen Zustimmung.

II. Preise

1. Kostenvorschläge werden nur für gewerbliche Kunden erstellt. Kostenvorschläge für Reparaturarbeiten sind nur dann verbindlich, wenn sie von uns schriftlich abgegeben und als verbindlich bezeichnet werden. Für einen verlangten Kostenvorschlag ohne anschließende Reparatur werden die entstandenen Kosten nach billigem Ermessen in Rechnung gestellt. Der überprüfte Gegenstand braucht nicht mehr in den Ursprungszustand versetzt zu werden, wenn dies technisch und wirtschaftlich nicht vertretbar ist.
2. Wird ein Reparaturauftrag ohne eindeutige Fehlerangabe erteilt, so können wir unter Berücksichtigung des Verkehrswertes und der Betriebssicherheit des Reparaturgegenstandes nach Rücksprache (Vereinbarung) alle Reparaturen durchführen, die wir für erforderlich halten.
3. Werden bei eindeutiger Fehlerangabe während der Reparatur weitere Mängel festgestellt, so dürfen wir diese ohne besonderen Auftrag beseitigen, wenn dies zur Erhaltung der Betriebssicherheit notwendig und die Kosten im Verhältnis zu den Kosten des Hauptauftrages geringfügig sind. Andernfalls ist das Einverständnis des Kunden erforderlich.
4. Die Durchführung der Arbeiten wird nach spezifizierter Aufgliederung und nach den angefallenen Arbeitswerten abgerechnet. Angebrochene Arbeitseinheiten (AWs) gelten als ein Arbeitswert. Beanstandungen von Rechnungen müssen schriftlich und spätestens innerhalb einer Woche nach Aushändigung erfolgen.
5. Alle Preise verstehen sich in EURO ausschließlich Verpackungskosten, sofern nichts anderes vereinbart ist oder gesonderte Rechnung erfolgt, zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer ohne jeden Abzug. Erfolgt eine Warenlieferung später als 4 Monate nach Vertragsschluss, können die am Tage der Lieferung geltenden Preise berechnet werden.
6. Alle Zahlungen sind zu den vereinbarten Zahlungsterminen in unserem Geschäftslokal oder spesenfrei durch Überweisung auf Gefahr des Kunden zu leisten. Schecks und Wechsel werden erst nach voller Einlösung gutgeschrieben. Diskontspesen trägt der Kunde. Umgetauschte Geräte treten an die Stelle der ursprünglich gelieferten.
7. Stellt der Kunde seine Zahlungen ein, wird die Eröffnung eines Vergleichs- oder Konkursverfahrens beantragt, löst er fällige Schecks und Wechsel nicht ein oder wird uns eine wesentliche Verschlechterung seiner wirtschaftlichen Verhältnisse bekannt, so tritt die sofortige Fälligkeit unserer Gesamtforderung einschließlich der Wechselforderungen ein. Wir sind berechtigt, Vorauszahlungen oder ausreichende Sicherheit (z.B. Bankbürgschaft) zu verlangen oder vom Verträge zurückzutreten.

III. Lieferung

1. Leistungsort für unsere Lieferverpflichtungen ist stets unser Firmensitz, auch wenn wir uns zur kostenlosen Auslieferung bereit erklären sollten.
2. Kann die Instandsetzung des Gerätes nicht an Ort und Stelle durchgeführt werden, so ist das Gerät in unsere Kundendienstwerkstatt zu transportieren. Wenn der Transport von uns wahrgenommen wird, so erfolgt er auf Kosten und Gefahr des Kunden. Erfolgt die Reparatur aufgrund unserer Gewährleistungsverpflichtung (Nachbesserung) so tragen wir die Transport- und Wegekosten, es sei denn, die Verbringung zu einem anderen Ort als dem Leistungsort entspricht nicht dem bestimmungsgemäßen Gebrauch der Ware. Für Beschädigungen des Gerätes haften wir nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Zusätzlich räumt uns der Kunde ein vertragliches Pfandrecht an allen zur Reparatur überlassenen Gegenständen ein, das auch zur Sicherung anderer Forderungen aus der Geschäftsverbindung dienen soll.
3. Werden die reparierten Gegenstände nicht innerhalb von einer Woche nach unserer Benachrichtigung abgeholt, können wir eine angemessene Lagergebühr und Verzugszinsen berechnen. Erfolgt die Abholung nicht spätestens 2 Monate nach der Aufforderung dazu, entfällt unsere Verpflichtung zur weiteren Aufbewahrung und somit jede Haftung für nicht vorsätzliche Beschädigung oder Untergang des Gegenstandes. Wir sind berechtigt, den Reparaturgegenstand nach Ablauf der Frist zur Deckung unserer Kosten zum Verkehrswert zu veräußern. Ein Monat vor Ablauf dieser Frist ist dem Kunden die Verkaufsandrohung zuzusenden. Ein etwa erzielter Mehrerlös wird dem Kunden zurückgezahlt.
4. Unverschuldete Ereignisse, durch welche die Lieferung unmöglich oder unzumutbar ist, geben uns das Recht, vom Vertrag zurückzutreten oder die Lieferung bis zur Beseitigung des Hindernisses hinauszuschieben. Diese Umstände sind dem Kunden unverzüglich mitzuteilen. Schon erfolgte Teillieferungen gelten als selbstständiges Geschäft. Sollte bei teilweisem Leistungsverzug oder teilweiser Unmöglichkeit die teilweise Erfüllung des Vertrages für den Kunden kein Interesse haben, gilt III. Ziff. 3.

IV. Gewährleistung

1. Für Werkleistungen beträgt die Gewährleistungsfrist ein Jahr, es sei denn, es handelt sich um ein Bauwerk oder ein Werk, dessen Erfolg in der Erbringung von Planungs- oder Überwachungsdienstleistungen hierfür besteht. Ist der Kunde Verbraucher, beträgt die Gewährleistungsfrist bei dem Kauf gebrauchter beweglicher Sachen ein Jahr. Ist der Kunde Unternehmer, ist die Gewährleistung bei dem Kauf gebrauchter Sachen ausgeschlossen. Ist der Kunde Unternehmer, beträgt die Gewährleistungsfrist für gekaufte neue Sachen ein Jahr, es sei denn, das Gesetz sieht gemäß §§ 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB (Bauwerke oder Sachen für Bauwerke) oder 479 Abs. 1 BGB (Rückgriffsanspruch) eine längere Frist vor. Die Gewährleistungsfrist beginnt am Tage der Übergabe oder Abnahme. Gewährleistungsansprüche wegen offensichtlicher Mängel sind unverzüglich, d.h. spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Übergabe oder Abnahme schriftlich geltend zu machen. Nicht offensichtliche Mängel sind binnen zwei Wochen nach deren Kenntnis, jedenfalls innerhalb der Gewährleistungs-/Garanzzeit schriftlich geltend zu machen. Versäumt der Kunde die form- oder fristgerechte Anzeige, so gilt die Ware in Ansehung dieser Mängel als genehmigt.
2. Die Beseitigung von Werkmängeln erfolgt zunächst durch kostenlose Nachbesserung, Ersatzlieferung oder angemessene Gutschrift nach unserer Wahl.

Bei Fehlschlägen der Nachbesserung oder Ersatzlieferung kann der Kunde die Herabsetzung des Preises (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrages (Wandlung) verlangen.

3. Gewährleistungsansprüche bestehen insbesondere dann nicht:

- a) wenn der Mangel auf einer unsachgemäßen Benutzung der Ware, auf einen falschen Anschluss oder eine falsche Bedienung zurückzuführen ist;
 - b) wenn der Gegenstand nicht entsprechend unserer Empfehlung oder der des Herstellers gewartet und gepflegt worden und der Mangel hierdurch entstanden ist;
 - c) wenn der Mangel auf unsachgemäßer Veränderung des Gegenstandes beruht;
 - d) wenn der Mangel oder eingetretene Schaden durch ausgetauschte Batterien oder durch Verwendung verbrauchter oder durch die Verwendung ungeeigneter Batterien entstanden ist;
 - e) wenn der Mangel durch Verschleiß bei Überanspruchung mechanischer Teile entstanden ist. Ist der Kunde Unternehmer, sind Gewährleistungsansprüche auch dann ausgeschlossen, wenn und soweit ein Mangel den Wert oder die Tauglichkeit der Ware zu dem nach dem Vertrag vorausgesetzten Gebrauch nur unerheblich mindert.
4. Der Kunde darf nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Zurückbehaltungsrechte stehen ihm nur zu, soweit sie auf dem selben Vertragsverhältnis beruhen. Ist der geltend gemachte Mangel im Verhältnis zum Preis der bemängelten Ware bzw. des gesamten Auftrages geringfügig, so ist die Zurückbehaltung der Zahlung ausgeschlossen.

V. Eigentumsvorbehalt

1. Die gelieferte Ware bleibt bis zur Bezahlung des Kaufpreises und Tilgung aller aus der Geschäftsverbindung bestehenden und zukünftig entstehenden Forderungen, gleich aus welchem Rechtsgrund, als Vorbehaltsware unser Eigentum. Wir sind berechtigt, den Eigentumsvorbehalt durch einfache Erklärung geltend zu machen. Der Kunde wird widerruflich ermächtigt, die Vorbehaltsware im gewöhnlichen Geschäftsgang zu veräußern. Ansonsten sind Vermietung, Leihe und Schenkung, Reparatur durch Dritte sowie sonstige Verfügungen nur mit unserer Zustimmung zulässig. Von einer Pfändung, von einem Diebstahl oder jeder anderen Beeinträchtigung unserer Rechte hat uns der Kunde unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Für sämtliche Beeinträchtigungen unseres Vorbehalts Eigentums hat der Kunde aufzukommen.
2. Geht unser Eigentum durch Veräußerung, Verarbeitung, Verbindung oder aus sonstigen Gründen unter, so tritt der Kunde hiermit seine aus diesem Rechtsgeschäft oder Ereignis resultierende Forderung bis zur Höhe unserer Ansprüche im Voraus an uns ab. Der Kunde ist verpflichtet, jede Geltendmachung der Ansprüche aus Abtretung erforderliche Auskunft zu erteilen und mitzuwirken, soweit es erforderlich ist.
3. Kommt der Kunde mit seiner Zahlungspflicht uns gegenüber in Verzug oder verletzt er eine der sich aus dem vereinbarten Eigentumsvorbehalt ergebenden Pflichten, so wird die gesamte Restschuldsumme sofort fällig. In diesen Fällen sind wir auch berechtigt, die Herausgabe des Gegenstandes zu verlangen und diesen beim Kunden abzuholen. Nehmen wir die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware zurück, so ist der Kunde verpflichtet, uns eine angemessene Vergütung für die Gebrauchsüberlassung und die Wertminderung der Ware sowie Ersatz unserer Aufwendungen zu zahlen.
4. Übersteigt der Wert der uns eingeräumten Sicherheiten unserer Forderungen um mehr als 10 %, so sind wir insoweit zur Übertragung und Freigabe nach Wahl des Kunden verpflichtet.

VI. Haftung

Wir haften nur für Schäden, die von uns oder einem unserer Erfüllungsgehilfen grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht wurden. Bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haften wir auch bei leichter Fahrlässigkeit. Die Haftung ist in diesem Fall jedoch auf den Schaden beschränkt, der bei Vertragsschluss vernünftigerweise voraussehbar war. Die Haftung aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften, vertraglicher Vereinbarung oder Zusicherung bzw. wegen Personenschäden und deren Folgen bleibt unberührt. Die Haftung für den beim Kunden durch eine Verzögerung der Leistung entstandenen Schaden ist beschränkt auf fünf Prozent der Auftragssumme. Diese Haftungsbeschränkung gilt für vertragliche und außervertragliche Ansprüche.

VII. Entsorgung

Ist der Kunde Händler, ist er verpflichtet, vertraglich eine regionale Entsorgungsorganisation zu beauftragen, Transportverpackungen im Sinne der Verpackungsverordnung zu entsorgen. Eine Rückgabe an uns ist ausgeschlossen. Im Hinblick auf die dadurch entstehenden Kosten, verpflichten wir uns, dem Kunden eine Entsorgungspauschale entsprechend den jeweils gültigen Sätzen zu zahlen oder vom Preis nachzulassen.

VIII. Anwendbares Recht

Die Beziehung zwischen uns und dem Kunden unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Bestimmungen zum UN-Kaufrecht (CISG).

IX. Erfüllungsort und Gerichtsstand

1. Erfüllungsort für alle sich aus dem Vertrag ergebenden Verbindlichkeiten ist der Sitz unseres Verkaufsstandes bzw. unserer Werkstatt, 56291 Pfalzfeld.
2. Gerichtsstand für alle sich aus Vertragsverhältnis unmittelbar ergebende Streitigkeiten ist Koblenz für den Fall, dass
 - a) der Kunde Kaufmann ist;
 - b) eine der Vertragsparteien keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat;
 - c) der im Klagewege in Anspruch zu nehmende Kunde nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Geltungsbereich der Zivilprozessordnung verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. Klagen können ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes nach unserer Wahl vor dem Amts- oder Landgericht erhoben werden. Wir haben auch das Recht, den Kunden an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

X. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sein, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt. Beide Vertragspartner sind in diesem Fall verpflichtet, die ungültige Bestimmung so umzudeuten oder zu ergänzen, dass der beabsichtigte wirtschaftliche Zweck möglichst erreicht wird.